

Lörrach, März 2013
Sch/tb

Mandantenrundsreiben für Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigen
und zum Vorsteuerabzug berechtigt sind

Zuordnungsentscheidung i. S. d. Umsatzsteuerrechtes bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern zum Unternehmensvermögen

Sehr geehrte Damen und Herren,

an dieser Stelle möchten wir Sie über das Zuordnungswahlrecht eines Unternehmers bei gemischt
genutzten Wirtschaftsgütern informieren.

Bei einem gemischt genutzten Wirtschaftsgut (z. B. Fahrzeug, Grundstück, das betrieblich und
privat genutzt wird) hat ein Unternehmer ein dreifaches Wahlrecht bei der Zuordnung:

- **vollständig** zu seinem **Unternehmen**,
- **anteilig** im Verhältnis der unternehmerischen Nutzung zu seinem Unternehmen,
- **vollständig** zu seinem **Privatbereich**.


**Zu beachten ist die rechtzeitige Geltendmachung der Zuordnungsentscheidung bei
gemischt-genutzten Wirtschaftsgütern.**

Die Zuordnungsentscheidung des Unternehmers ist bei der Anschaffung des Wirtschaftsgutes zu
treffen. Diese ist spätestens im Rahmen der Jahressteuererklärung bis zum Ablauf der gesetzlichen
Abgabefrist von Steuererklärungen – 31. Mai des Folgejahres – zu dokumentieren.

Beispiel: Es wurde ein PkW im August 2012 angeschafft, dessen betriebliche Nutzung
mindestens 10% beträgt. Wünscht nun der Unternehmer eine Zuordnung zum
Unternehmensvermögen, muss dies bis spätestens 31. Mai 2013 dem Finanzamt

 **Bankverbindung**
Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14

 **In Kooperation mit**
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg

mitgeteilt werden. Das kann erfolgen, indem der Unternehmer den ganzen anteiligen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten vornimmt; es genügt nicht, der Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten.

Die Mitteilung kann aber auch in Form von objektiven Handlungen, wie z. B. durch die bilanzielle und ertragsteuerliche Behandlung oder eine ausdrückliche Mitteilung an das Finanzamt erfolgen.

Diese Regelung gilt auch für den in zeitlicher Hinsicht „gestreckten“ Vorgang der Herstellung eines Gebäudes.

Für Rückfragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung. Bitte setzen Sie sich hierzu mit unserer Kanzlei in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen
WEKO

Markus Welte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Susanne Schneider
Steuerberaterin

Matthias Koch
Steuerberater